

Satzung des Fleckens Ottersberg über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Steuerpflichtige und Steuergegenstand
- § 3 Steuermaßstab
- § 4 Steuersatz
- § 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld
- § 6 Anzeigepflicht
- § 7 Mitteilungspflichten
- § 7 a Steuerbefreiung
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Datenverarbeitung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Der Flecken Ottersberg erhebt gemäß § 3 Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) als örtliche Aufwandssteuer im Sinne von Artikel 105 Absatz 2 a Grundgesetz (GG) eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuerpflichtige und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach einem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Die Vorschriften des § 79 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, finden entsprechende Anwendung. Für die Wohnflächenberechnung sind §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. S. 2178), die zuletzt durch

Artikel 78 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614) geändert worden ist, entsprechend anzuwenden.

§ 4 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt jährlich 10 v.H. des Steuermaßstabes nach § 3 Abs. 1.

(2) Die Zweitwohnungssteuer berechnet sich aus dem Steuermaßstab nach § 3 Abs. 1, multipliziert mit dem Steuersatz nach § 4 Abs. 1.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Innehaben der Wohnung aufgegeben wurde oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung für den Steuerpflichtigen entfallen ist.

(2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht gemäß Absatz 1 im Laufe eines Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats. Endet die Steuerpflicht gemäß Absatz 1 im Laufe eines Kalenderjahres, so endet die Steuerschuld mit Ablauf des Monats, in dem das Ereignis fällt.

(3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftliche Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 2 Absatz 3 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.

(4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 ist die zu viel bezahlte Zweitwohnungssteuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6 Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies dem Flecken Ottersberg innerhalb einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies dem Flecken Ottersberg innerhalb von einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen, es sei denn, er ist bereits früher zur Zweitwohnungssteuer veranlagt worden.

§ 7 Mitteilungspflichten

(1) Die in § 2 Absätze 1 und 3 genannten Personen sind verpflichtet, dem Flecken Ottersberg bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder wenn eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des darauf folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift dem Flecken Ottersberg mitzuteilen,

- a) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde,

b) den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Absatz 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt.

(2) Die in § 2 Absatz 1 und 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch den Flecken Ottersberg verpflichtet.

§ 7 a Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreit sind Personen,

a) die verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben und aus beruflichen Gründen innerhalb des Gemeindegebietes eine Zweitwohnung innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb des Gemeindegebietes befindet.

b) die eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führen und nicht dauernd getrennt leben und aus beruflichen Gründen innerhalb des Gemeindegebietes eine Zweitwohnung innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Lebenspartner/innen außerhalb des Gemeindegebietes befindet.

(2) Eine Steuerbefreiung ist nur möglich, wenn die Zweitwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der steuerpflichtigen Person ist.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6 und 7 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG geahndet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Datenverarbeitung

(1) Der Flecken Ottersberg kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 Absätze 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht - Grundbuchamt -, beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - Regionaldirektion Verden -, bei den Versorgungsbetrieben für Strom, Gas und Wasser und beim Flecken Ottersberg (Bauamt, Ordnungsamt, Einwohnermeldeamt) erheben.

(2) Weitere bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

§ 10 Inkrafttreten

.....